

Sportordnung des Karate Verbands Schleswig-Holstein e.V. (KVSH)

Regelungen für den Leistungssport

Präambel

Die vorliegende Sportordnung regelt den Leistungssportbetrieb des Karate Verbands Schleswig-Holstein e.V. (KVSH).

Sie basiert auf den Vorgaben der jeweils aktuellen Sportordnung des Deutschen Karate Verbands e.V. (DKV) und garantiert die Einhaltung aller bundesverbandlichen Richtlinien für den Wettkampfsport auf Landesebene.

1. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Sportordnung regelt den Sportverkehr und Wettkampfbetrieb im Leistungssport des KVSH. Sie ist verbindlich für alle dem KVSH angeschlossenen Vereine, Athleten, Trainer und Funktionsträger.

1.2 Hierarchie der Regelwerke

Die Regelungen dieser Sportordnung unterordnen sich der Sportordnung des Deutschen Karate Verbands e.V. und haben in allen Fragen des Leistungssports Gültigkeit, die nicht explizit durch DKV-Regelungen vorgegeben sind.

1.3 Satzungskonformität

Diese Sportordnung wird in Einklang mit der Satzung sowie der gültigen Finanz-, Honorar- und Kostenordnung des Karate Verbands Schleswig-Holstein e.V. erlassen und ist mit allen satzungsgemäßen und ordnungsrechtlichen Regelungen zu vereinbaren.

2. Zuständigkeiten im Leistungssport

2.1 Funktionsträger und ihre Aufgaben

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller für den Leistungssport verantwortlichen Funktionsträger richten sich nach den Bestimmungen der aktuellen Satzung des KVSH. Hierzu gehören insbesondere:

- **Den Sportdirektor/in:** Oberste Instanz für den gesamten Sportverkehr des Leistungssports
- **Den Leistungssportreferent/in:** Koordination und Überwachung des Landeskadersystems
- **Die Landestrainer/in:** Verantwortung für die Auswahl und Entwicklung von Landeskaderathleten
- **Weitere vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragte Funktionsträger:** Gemäß Satzung delegierte Aufgaben

2.2 Delegation von Aufgaben

Der Sportdirektor, der Leistungssportreferent und die Landestrainer können ihre Aufgaben auf andere Funktionsträger delegieren.

Die Delegation ist schriftlich festzuhalten und dem geschäftsführenden Vorstand des KVSH mitzuteilen. Die Verantwortung verbleibt bei der delegierenden Person.

2.3 Zusammenarbeit mit dem DKV

Die Funktionsträger arbeiten mit den entsprechenden Stellen des DKV zusammen und beachten alle vom DKV ausgegebenen Richtlinien. .

3. Landeskader und Nominierungen

3.1 Grundlagen des Kadersystems

Das Kadersystem des KVSH folgt den Vorgaben der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) und den Regelungen des Deutschen Karate Verbands. Der Landeskader bildet die erste offizielle Stufe des deutschen Kadersystems.

3.2 Ziel des Landeskaders

Die Aufgabe des Landeskaders ist die Förderung und Entwicklung der Karateka des KVSH mit dem Ziel, diese in die höheren Kader (NK1/NK2) der Bundesebene und letztendlich in nationale und internationale Wettbewerbe zu bringen.

3.3 Nominierungskriterien für die Landeskader

3.3.1 Grundvoraussetzungen

Jede Nominierung in den Landeskader muss folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Vereinsmitgliedschaft bei einem dem KVSH angeschlossenen Verein
- Keine aktiven oder abgelaufenen Dopingverfahren

- Einhaltung aller verbandlichen Regeln und Regelungen
- Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Kadertraining

3.3.2 Leistungskriterien

Weitere wesentliche Kriterien sind die Leistungen, das Verhalten und die Entwicklung im Training und im Wettkampf. Die Landestrainer dokumentieren die Trainingsteilnahme, die persönliche Weiterentwicklung sowie die Leistungen der Athleten systematisch.

Die folgenden Leistungsindikatoren werden berücksichtigt:

- **Trainingsleistung:** Kontinuierliche und aktive Teilnahme am Kadertraining mit erkennbarem Leistungsfortschritt. Weiterentwicklung technischer Präzision, körperlicher Fitness, mentaler Fähigkeiten.
- **Wettkampfergebnisse:** Platzierungen bei anerkannten Qualifikationswettkämpfen, insbesondere Landesmeisterschaften, regionale und bundesweite Meisterschaften sowie vom KVSH und DKV anerkannte Turniere
- **Potenzial und Entwicklung:** Beurteilung des Leistungspotenzials durch die Landestrainer
- **Trainierbarkeit:** Bereitschaft zur Annahme von Trainingsempfehlungen und konstruktive Zusammenarbeit mit den Trainern

3.4 Nominierungsprozess durch die Landestrainer

3.4.1 Entscheidungskompetenz

Die Nominierungen in den Landeskader erfolgen ausschließlich durch Entscheidung der Landestrainer. Diese treffen ihre Entscheidungen anhand der folgenden primären Grundlagen:

1. Individuelle Eignung: technische Grundlagen müssen in geeignetem Umfang und Qualität sowie mit erkennbarem Potential gegeben sein.
2. Teilnahme am Kadertraining: Die regelmäßige und aktive Teilnahme am organisierten Kadertraining ist das Hauptkriterium für eine Nominierung.
3. Leistungsbeurteilung: Kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der athletischen Entwicklung während des Trainings.
4. Vergleichende Bewertung: Vergleichende Analyse der Leistungen zwischen den trainierenden Athleten.
5. Bisherige Erfolge / Wettkampferfahrung (z.B. regionale Wettkämpfe im KVSH).
6. Kooperation / Konstruktive Zusammenarbeit mit den Landestrainern.

3.4.2 Dokumentation

Die Landestrainer dokumentieren ihre Nominierungsentscheidungen schriftlich mit Begründung und übermitteln diese an den Leistungssportreferenten und den Sportdirektor des KVSH.

3.4.3 Gültigkeitsdauer

Nominierungen in den Landeskader gelten in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres. Eine Neubewertung findet grundsätzlich jährlich statt. Änderungen während des Jahres sind möglich und werden durch die Landestrainer mitgeteilt.

3.4.4 Einspruchsrecht

Ein Athlet oder ein Verein kann gegen eine Nominierungsentscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich und unverzüglich nach der Bekanntgabe an den Sportdirektor und den Leistungssportreferenten gerichtet werden.

Der Einspruch muss begründet sein und mit Fakten, Beweisen und unterstützenden Dokumenten versehen werden. Die Entscheidung über den Einspruch trifft ein Einspruchsgremium, bestehend aus Geschäftsführendem Vorstand, Sportdirektor, Leistungssportreferent und Landestrainer.

3.5 Kategorien des Landeskaders

Der Landeskader des KVSH umfasst folgende Kategorien nach DKV-Vorgaben:

- **Schüler A und B** (Kata und Kumite)
- **Jugend** (Kata und Kumite)
- **Junioren** (Kata und Kumite)
- **U21** (Kata und Kumite)
- **Leistungsklasse/Senioren** (Kata und Kumite)

Erweiterter Kader und Perspektivkader können je nach Trainingsressourcen und Trainervorgaben gebildet werden.

4. Coaching und Trainingsorganisation

4.1 Grundprinzip des Coachings

Das Coaching im Landeskader erfolgt grundsätzlich durch die Landestrainer des KVSH. Eine Betreuung durch andere Trainer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Verantwortung der Landestrainer zulässig.

4.2 Landestrainer und ihre Aufgaben

Die Landestrainer sind verantwortlich für:

- Planung und Durchführung des Kadertrainings
- Individuelle und gruppenbezogene Trainingsplanung
- Beurteilung der Athletenleistungen
- Nominierungsentscheidungen für den Landeskader und DM.
- Vorbereitung auf Landes-, Bundes- und internationale Meisterschaften
- Beratung und Betreuung der Kaderathleten in allen sportlichen Belangen
- Zusammenarbeit mit den Vereinstrainern der Athleten

4.3 Vertretungsregelung

Die Landestrainer können sich durch vom Sportdirektor oder dem Leistungssportreferenten genehmigte Vertreter vertreten lassen. Diese Vertreter üben die Trainertätigkeit in Verantwortung und unter der Aufsicht der Landestrainer aus.

Bestellte Vertreter müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens 1. DAN nach DKV-Standard oder vergleichbar anerkannte Trainer-Lizenz
- Trainer-Lizenz-C oder höher (Trainer-Ausbildung des DKV oder gleichwertig)
- Schriftliche Zustimmung zur Vertretung
- Unterrichtung durch die betreffenden Landestrainer in den aktuellen Trainingskonzepten

4.4 Externe Coachings und Spezialtrainer

Externe Coachings durch Trainer von außerhalb des KVSH sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands in Absprache mit dem Sportdirektor oder dem Leistungssportreferenten zulässig.

Dies gilt insbesondere für:

- Spezialisierte Trainings (Kondition, Ernährung, mentales Training)
- Internationale Coaches
- Trainings zu Meisterschaftsvorbereitung auf Bundesebene

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Interessen des KVSH und die Kohärenz des Landeskader-Trainingskonzepts nicht negativ beeinträchtigt werden.

4.5 Trainingsstandards

Das Kadertraining muss folgende Standards erfüllen:

- **Regelmäßigkeit:** Mindestens 6x im Jahr Teilnahme am Landeskadertraining oder Stützpunkttraining.
- **Struktur:** Systematische Vorbereitung auf Wettkämpfe
- **Dokumentation:** Erfassung von Trainingsteilnahme und Leistungsentwicklung
- **Aktuelle Regelwerke:** Anwendung aktueller Wettkampfbregeln des DKV/WKF
- **Sicherheit:** Einhaltung aller Sicherheitsstandards und medizinischen Vorgaben

5. Teilnahme an Meisterschaften

5.1 Qualifikation

An Deutschen Meisterschaften können nur Athleten starten, die sich auf entsprechenden Landesmeisterschaften qualifiziert haben oder durch die Nominierungskommission für den Landeskader nominiert wurden. Eine Platzierung auf einer Landesmeisterschaft allein qualifiziert nicht für die Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft.

5.1a Nominierungskommission – Zusammensetzung und Aufgaben

5.1a.1 Mitglieder der Nominierungskommission

Die Nominierungskommission setzt sich aus folgenden drei Mitgliedern zusammen:

- Sportdirektor/in des KVSH (Vorsitz oder Vorsitzende Funktion)
- Leistungssportreferent/in des KVSH
- Zuständiger/e Landestrainer/in (für die jeweilige Disziplin Kata/Kumite)

5.1a.2 Aufgaben der Nominierungskommission

Die Nominierungskommission ist verantwortlich für:

- Prüfung der Nominierungsvorschläge der Landestrainer auf Vollständigkeit und Konformität mit den Regelungen dieser Sportordnung
- Überprüfung der Erfüllung aller Grundvoraussetzungen gemäß § 3.3.1
- Überwachung der formalen und rechtlichen Korrektheit des Nominierungsprozesses

5.1a.3 Beschlussfassung

Beschlüsse der Nominierungskommission werden im Konsens oder bei Meinungsverschiedenheiten mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der/Die Sportdirektor/in oder der/die Leistungssportreferent/in dokumentieren die Entscheidungen schriftlich.

5.2 Meldung zu Meisterschaften

Alle Meldungen zu Landes-, Bundes- und internationalen Meisterschaften erfolgen durch den Sportdirektor oder den Leistungssportreferenten des KVSH. Bei Verhinderung eines Athleten können die Landestrainer mit Zustimmung des Sportdirektors Ersatznominierungen vornehmen.

5.3 Anforderungen durch DKV und Bundesebene

Hat ein Landeskader-Athlet eine Anforderung durch den DKV oder höherwertige Verbände (z.B. für Nationalmannschaftslehrgänge), hat diese Anforderung Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen und Wettkämpfen.

6. Rechte und Pflichten der Landeskader-Athleten

6.1 Pflichten

Landeskader-Athleten verpflichten sich zu:

- Regelmäßiger Teilnahme am Kadertraining
- Beachtung aller Regeln und Regelwerke des KVSH und DKV
- Beachtenswerte Leistungsbereitschaft und Trainierbarkeit
- Einhaltung aller verbandlichen Anordnungen

- Teilnahme an vorgesehenen Pflicht-Wettkämpfen (sofern nicht arbeits- oder schulbedingt verhindert)
- Meldung aller Wettkampfwünsche und -absichten an die Landestrainer

6.2 Rechte

Landeskader-Athleten haben das Recht auf:

- Professionelle und fachgerechte Trainingsbetreuung durch die Landestrainer
 - Faire und transparente Nominierungsentscheidungen
 - Einspruch gegen Nominierungsentscheidungen
 - Regelmäßiges Feedback zur Leistungsentwicklung
 - Zugang zu allen verbandlichen Trainingsmaterialien und Informationen
-

7. Nichtbeachtung und Sanktionen

7.1 Verstöße gegen die Sportordnung

Verstöße gegen diese Sportordnung können zur Verhängung von Sanktionen führen, einschließlich:

- Verwarnung
- Ausschluss aus dem Landeskader
- Sperrung für Wettkämpfe
- Weitere Maßnahmen gemäß Satzung des KVSH

Dies gilt gemäß 1.1 der Sportordnung für alle dem KVSH angeschlossenen Vereine, Athleten, Trainer und Funktionsträger.

7.2 Sanktionsverfahren

Vor Verhängung von Sanktionen muss der Betroffene angehört werden. Die Sanktionsentscheidung wird schriftlich begründet und übermittelt.

7.3 Berufungsverfahren

Gegen Sanktionen können Berufung eingelegt werden. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des KVSH.

8. Geltung und Änderungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Sportordnung tritt mit Beschluss des KVSH-Geschäftsführenden Vorstands in Kraft.

8.2 Gültigkeitsdauer

Die Sportordnung behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten Änderung. Änderungen werden vom KVSH-Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und bekannt gegeben.

8.3 Anpassung an DKV-Regelungen

Diese Sportordnung wird regelmäßig überprüft und an Änderungen der DKV-Sportordnung angepasst.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Geltungsbereich

Diese Sportordnung ist für den gesamten Sportverkehr im Leistungssport des KVSH maßgebend.

9.2 Anwendung auf alle Beteiligten

Diese Sportordnung ist verbindlich für:

- Alle dem KVSH angeschlossenen Vereine
- Alle Athleten des Landeskaders
- Alle Trainer, Funktionsträger und Offizielle des KVSH
- Alle in Wettkämpfen beteiligten Personen

9.3 Veröffentlichung

Diese Sportordnung wird auf der Website des KVSH veröffentlicht und allen Vereinen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

9.4 Mitgeltende Dokumente

KVSH Satzung, KVSH Verfahrensanleitung DM Masterklasse, KVSH Verfahrensanleitung Para Karate DM, KVSH-Rechtsordnung, KVSH Finanz und Honorarordnung.

Stand:01.04.2026